

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsgegenstand

HPS übernimmt für ihre Auftraggeber nach schriftlich erteiltem Auftrag:

1. Die außergerichtliche Einziehung nicht titulierter, voraussichtlich unbestrittener Forderungen im In- und Ausland.
2. Die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens und notwendige Vollstreckungsmaßnahmen.
3. Die Überwachung und Einziehung bereits titulierter Forderungen im Inland.

II. Ausschließlichkeit

1. Der Auftraggeber wird nach Auftragserteilung nicht ohne Zustimmung der HPS mit dem Forderungsschuldner verhandeln oder weiterhin gegen ihn vorgehen.
2. HPS ist berechtigt, nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen; sie kann Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen oder das Einziehungsverfahren einstellen. Der Auftraggeber gibt HPS alle auftragsbezogenen, zweckdienlichen Informationen.
3. Das gerichtliche Mahnverfahren wird von HPS durchgeführt. Diese handelt im Namen des Auftraggebers und ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben.
4. Erhebt der Schuldner Widerspruch / Einspruch, wird der Zivilprozess von Rechtsanwälten durchgeführt.

III. Nachlässe/Vergleiche

Nachlässe auf die Hauptforderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Im Übrigen kann HPS sonstige Vergleiche, insbesondere Ratenzahlungsvereinbarungen, nach eigenem Ermessen abschließen.

IV. Inkassohonorar

Beim Schuldner erhebt HPS für ihre Tätigkeit das Inkassohonorar, bei Auslandsforderungen nur, wenn es die jeweilige Rechtsordnung zulässt (siehe auch Ziffer 8 Verrechnung).

V. Rechtsanwaltsgebühren

Der Auftraggeber trägt die Anwaltsgebühren, sofern zur Forderungsdurchsetzung ein Zivilprozess erforderlich ist. Das gleiche gilt für Beitreibungsverfahren im Ausland. Diese werden nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers durchgeführt; es werden die landesüblichen Gerichts- und Anwaltskosten sowie sonstige Auslagen berechnet.

VI. Erfolgsprovision

Bei erfolgreichem Forderungseinzug erhält HPS vom Auftraggeber aus allen auf die Forderung eingehenden Zahlungen, bzw. ihrem Ausgleich oder ihrer Minderung in sonstiger Weise – nach Abzug des Inkassohonorars und verauslagter Kosten – die Erfolgsprovision gemäß jeweils gültigen Konditionen. Diese Provision kann nicht beim Schuldner geltend gemacht werden.

VII. Nichterfolgspauschale

Bei erfolgloser Tätigkeit berechnet HPS dem Auftraggeber lediglich eine Nichterfolgspauschale gemäß den jeweils gültigen Konditionen. Diese sind von der Höhe des Streitwertes unabhängig. Daneben sind die Ermittlungs-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten zu zahlen.

VIII. Verrechnung

Von Zahlungen, die bei HPS, dem Auftraggeber oder den Rechtsanwälten eingehen, wird das Inkassohonorar und die Provision sowie die sonstigen verauslagten Kosten abgezogen bzw. verrechnet. Ebenso können sonstige Forderungen der HPS gegen den Auftraggeber verrechnet werden. Der Auftraggeber zahlt an HPS Inkassohonorar, sonstige verauslagte Kosten und Erfolgsprovision, sofern der Schuldner oder Dritte Zahlungen oder Leistungen an ihn vornehmen. Das gleiche gilt bei einem Ausgleich oder Minderung der Forderung in sonstiger Weise; dies zeigt der Auftraggeber HPS bzw. dem Rechtsanwalt unverzüglich an. Rechtsfolgen und Kosten, die durch Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

IX. Umsatzsteuer

Auf Inkassohonorar, Gebühren, Pauschalen und die Erfolgsprovision wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

X. Kündigung durch Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Auftrag zu kündigen, wenn nach zwei Jahren seit Auftragserteilung keine Minderung der Forderung eingetreten ist, keine Sicherung der Forderung erreicht worden ist und auch keine Zahlung in Aussicht steht. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Monatsende.
2. Auch im Falle einer ordentlichen Kündigung berechnet HPS das Inkassohonorar dem Auftraggeber, die vereinbarte Provision nur dann, wenn die gesamte Forderung oder ein Teil der Forderung innerhalb der Kündigungsfrist beigetrieben worden ist.
3. Bei außerordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber haftet dieser auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Inkassohonorars, Auslagen und der Erfolgsprovision auch dann, wenn sich eine zur Einziehung übergebene Forderung ganz oder teilweise als nicht bestehend erweist. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass HPS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ebenfalls trägt der Auftraggeber die Kosten, Gebühren und Auslagen der vermittelten Rechtsanwälte.

XI. Kündigung/Einstellung durch HPS

1. HPS ist berechtigt, das Auftragsverhältnis zu kündigen, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung eigenmächtig ohne ihre schriftliche Zustimmung mit dem Schuldner verhandelt oder weiterhin gegen ihn vorgeht. Für Schäden, die durch sein eigenmächtiges Handeln entstehen, hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten.
2. Erscheint HPS die Beitreibung einer nicht ausgeklagten Forderung nach pflichtgemäßer Prüfung als zur Zeit aussichtslos, kann der Auftraggeber die Einstellung der Inkassotätigkeit verlangen. In solchen Fällen wird HPS nur die Nichterfolgspauschale zzgl. der notwendigen Auslagen nach den jeweils gültigen Konditionen berechnen.
3. Im Überwachungsverfahren hingegen darf HPS die Bearbeitung bei erkennbarer Aussichtslosigkeit einstellen.
4. Der Auftraggeber wird alle entstandenen Anwaltsgebühren des Zivilprozesses an den Rechtsanwalt zahlen, wenn er selbst oder Dritte in seinem Auftrag die Forderung im Nachhinein einziehen will. Das gleiche gilt für das Inkassohonorar und die notwendigen Auslagen.

XII. Verjährung

1. HPS prüft die zur Einziehung übergebenen Forderungen nicht auf bereits eingetretene oder anstehende Verjährung. Insoweit ist eine Haftung der HPS ausgeschlossen.
2. Alle Ansprüche gegen HPS verjähren in drei Jahren ab Datum der Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Adresse des Auftraggebers.

XIII. Haftung

Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet HPS nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobem Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers werden verletzt. Eine weitgehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden ist –soweit gesetzlich zulässig– ausgeschlossen.

XIV. Aufbewahrungsfristen

Ist ein Auftrag erfolgreich abgeschlossen, erteilt HPS die Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber die HPS zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Schlussabrechnung herausverlangt, ist HPS berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten. Im Nichterfallsfall erhält der Auftraggeber die HPS zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Schuldtitel zurück, es sei denn, HPS übernimmt das Überwachungsverfahren.

XV. Datenschutz

Alle Aufträge werden in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass HPS im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers auch personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes übermittelt.

XVI. Schlussbestimmungen / Rechtswahl / Gerichtsstand

Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von HPS schriftlich bestätigt sind. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse ist für Kaufleute, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen Düsseldorf.